

Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Herrn Rechtsanwalt
Andreas Jede
Kurfürstendamm 92
10709 Berlin

DR. SCHMITZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

29. Nov. 2011

Kurfürstendamm 92 · D-10709 Berlin
Tel. (030) 329004-0 · Fax (030) 32900456

Sachbearbeiter

Frau Oberstaatsanwältin [REDACTED]

Telefon: 089/5597 [REDACTED]

Telefax: 089/5597 [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

00103 [REDACTED]

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen

[REDACTED] [REDACTED]

mem

Datum

25.11.2011

Antrag auf Ablösung von Staatsanwalt [REDACTED] im Verfahren
gegen [REDACTED] Az.: [REDACTED]

hier: Aufsichtsbeschwerde des Rechtsanwalts Andreas Jede namens des Antragstellers
[REDACTED] vom 11.10.2011 gegen die Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts in
[REDACTED] [REDACTED]

B e s c h e i d

Der Aufsichtsbeschwerde vom 11.10.2011 gegen die Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts in [REDACTED] vom 30.09.2011 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Aufsichtsbeschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung des Leitenden Oberstaatsanwalts in [REDACTED], Staatsanwalt [REDACTED] im Verfahren gegen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], nicht abzulösen, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen.

Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Hausanschrift
Nymphenburger Str. 16
80335 München

Geschäftszeiten

Kommunikation

Telefon: 089/5597-08

Telefax: 089/5597-5065

poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Für eine Ablösung von Staatsanwalt [REDACTED] im Verfahren [REDACTED] sehe ich ebenso wie der Leitende Oberstaatsanwalt [REDACTED] keinen Raum. Dem Akteninhalt des Verfahrens [REDACTED] Staatsanwaltschaft [REDACTED] lassen sich keinerlei Ermittlungsergebnisse oder sonstigen Anhaltspunkte entnehmen, die geeignet wären, das Anzeigevorbringen zu stützen. Die vom Beschwerdeführer herangezogene lange Dauer der Ermittlungen lässt sich nach Aktenlage jedenfalls nicht auf deren Umfang oder die Schwierigkeit der Rechtslage zurückführen.

Vielmehr will die Staatsanwaltschaft [REDACTED] aus aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbaren Gründen den Ausgang des [REDACTED] Bezugsverfahrens abwarten. Dies allein bedeutet jedoch nicht, dass ein hinreichender Tatverdacht gegen Staatsanwalt [REDACTED] besteht. Eine Veranlassung, ihn aus dem Verfahren der Staatsanwaltschaft [REDACTED] zu nehmen, besteht jedenfalls in keinsten Weise.

Daher muss es mit der Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts in [REDACTED] vom 30.09.2011 sein Bewenden haben.

Im Auftrag

gez. [REDACTED]
Oberstaatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.